

# **Richtlinie über die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Unterbreizbach**

## **Präambel**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtlich tätig. Der Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst erfordert einen hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz für diese Tätigkeit.

Die nachfolgende Richtlinie soll das Ehrenamt der Feuerwehrkameraden würdigen und fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es wird daher vorausgeschickt, dass es sich bei der gewährten Förderung um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Die Gemeinde Unterbreizbach entscheidet im Rahmen der pro Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 1 Zweck der Förderung**

Mit dieser Förderrichtlinie möchte die Gemeinde Unterbreizbach die Voraussetzung schaffen, die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuerkennen. Ziel ist es, jungen Menschen einen zusätzlichen Anreiz für die Mitarbeit in der Feuerwehr zu schaffen sowie das Engagement der aktiven Feuerwehrleute bei Einsätzen und Übungen entsprechend zu würdigen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- a) die Nachwuchsgewinnung in der Feuerwehr durch Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb des PKW-Führerscheins in Höhe von 500 €
- b) die Teilnahme an der Standortausbildung in Höhe von 80 €.
- c) der Erwerb des Führerscheins der Klassen C und CE als Zuschuss in Höhe von 60 % der nachgewiesenen Regelaufwendungen.

## **§ 3 Förderfähiger Personenkreis**

Förderfähig sind aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen.

Voraussetzung für die Auszahlung nach § 2a ist die erfolgreiche Ausbildung zum Truppmann.

Die Förderung nach § 2a bzw. § 2c wird grundsätzlich nur einmal pro Feuerwehrkamerad gewährt.

## **§ 4 Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses nach § 2a bzw. § 2c ist durch die Wehrleitung bis zum 31.12. für das folgende Jahr zu stellen.
2. Die Teilnahme der Mitglieder der Einsatzabteilung an der Standortausbildung ist durch die Wehrleitung jährlich nachzuweisen.

## **§ 5 Auszahlung des Zuschusses**

1. Vor Auszahlung der Förderung nach § 2a ist von dem Feuerwehrmitglied eine Verpflichtungserklärung über die aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr für weitere 5 Jahre zu unterzeichnen.  
Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung behält sich die Gemeinde Unterbreizbach vor, die Rückforderung des Zuschusses anteilig zu erheben.  
Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Feuerwehrmitglied nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde.  
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag bei Nachweis der abgeschlossenen Führerscheinausbildung.
2. Die Auszahlung nach § 2b erfolgt, wenn durch den Feuerwehrangehörigen die Mindestanzahl von 40 Ausbildungsstunden/Jahr erreicht wurde. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
3. Vor Auszahlung der Förderung nach § 2c ist von dem Feuerwehrmitglied eine Verpflichtungserklärung über die weitere aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr für weitere 10 Jahre zu unterzeichnen.  
Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung behält sich die Gemeinde Unterbreizbach vor, die Rückforderung des Zuschusses anteilig zu erheben.  
Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Feuerwehrmitglied nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde.  
Zusätzliche Fahrstunden, die die notwendigen Fahrstunden und Sonderfahrstunden (zur Zeit 16 bzw. 14 Stunden) übersteigen, sowie zusätzliche Prüfungen werden nicht gefördert.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Übrigen hiervon nicht berührt. Sie sollen in diesem Falle so ausgelegt und umgedeutet werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende Regelung gilt, die soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was gewollt ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Förderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Unterbreizbach, den 14.02.2014

R. Ernst  
Bürgermeister